

Ausfüllhilfe für Tierhalterantrag Baden-Württemberg

1) Grundlagen

Es handelt sich um eine neue Verordnung, die seit April 2009 gilt.

Hier ist zu beachten, dass diese neuen Registrierbögen von jedem Bienenhalter auszufüllen und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Verbraucherschutz und Tierärztlicher Dienst in Backnang zuzustellen sind. Grund ist die Registrierpflicht für Bienenhalter. Es muss jedem Bienenhalter eine Registrier - Nr. zugeteilt werden.

Zu widerhandlungen können eine Bestrafung nach sich ziehen und zudem kann die Versicherungsleistung entfallen.

2) Tierhalterantrag Baden Württemberg

Im „Tierhalterantrag Baden-Württemberg“ sind oben rechts 3 Ankreuzmöglichkeiten angegeben.

- In der Regel ist hier bei „Neu-Antrag Tierhalter“ ein Kreuz zu machen.
- Die Zeile „Antrag auf Erteilung einer weiteren Registriernummer“ ist nicht anzukreuzen. Alles, was dies betrifft, ist für uns uninteressant.
- Die Zeile „Änderungsantrag“ ist nur von Mitgliedern anzukreuzen, die neben den Bienen noch andere Tiere halten.

Weiter unten, unter „Angaben des Tierhalters“ ist lediglich die Pos. 1a auszufüllen. An Stelle der Telefax - Nr. kann auch, soweit vorhanden, die E-Mail-Adresse angegeben werden.

Weiter ist auf diesem Bogen, auch auf der Rückseite, nichts auszufüllen.

3) Anlage B - Anlage Bienen nach § 1a Bienenseuchenverordnung

In der Anlage Bienen sind die angefragten Positionen anzugeben.

- Werden die Bienen nicht im eigenen Garten überwintert, ist der genaue Überwinterungsstandort anzugeben, z.B. 73614 Schorndorf, Lage „Sünchen“, wenn möglich mit Flurstück - Nummer.
Bitte beachten, dass bei Überwinterung der Völker auf einem nicht eigenen Grundstück der Besitzer des Grundstücks anzugeben ist.
- Weiter ist die Völkerzahl zu nennen.
- Für den Fall, dass die Völker auf mehreren Standorten überwintert werden, sind auf der Seite 1 dieses Bogens genügend Spalten frei.
- Wenn sich die Anzahl der Völker ändert oder ein anderer Überwinterungsstandort gewählt wird, ist eine Meldung nur bei gravierenden Änderungen notwendig (z. B. Aufstockung der Völkerzahl von 20 auf 100).
- Weiter ist die Betriebsform anzugeben. Hier kommt für die meisten unserer Mitglieder nur eine Angabe bei Honigerzeuger, Wanderhaltung und Hobbyimker, evtl. noch Ablegerproduzent in Frage.

4) Anlage D - Anlage Tierseuchenkasse (Meldung des Tierbestandes)

Hier ist zu beachten, dass diese mit dem Blatt Nr. 1 „Tierhalterantrag Baden-Württemberg“ nichts zu tun hat. Es handelt sich hier um verschiedene Dinge.

Dieser Bogen ist ebenfalls gemäß den Fragen auszufüllen.

- Bei „Meldung des Tierbestandes“ möglichst das Jahr eintragen, mit dem mit der Bienenhaltung begonnen wurde.
- Bei der Position „Tierbestände“ unten bei Pos. 6 das Kästchen „Bienen“ ankreuzen,
- die Zahl der Völker angeben und
- bei der Frage nach der Mitgliedschaft im Imkerverein ebenfalls ein Kreuz machen.

5) Sonstiges

- Abschließend ist festzustellen, dass die Registriernummer des „Tierhalterantrag Baden-Württemberg“ mit der neu auszugebenden Tierseuchenkassen - Nr. nichts zu tun hat.
- Sollten beim Ausfüllen der Bögen Schwierigkeiten auftreten, so hilft man Ihnen beim Landratsamt Backnang unter Tel. Nr. 07191 / 895-4062 gerne weiter.
- Wird die Bienenhaltung aufgegeben, so ist dies unbedingt dem Landratsamt zu melden.